## **Antrag**

auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer gemäß § 3 EuRAG und als Syndikusrechtsanwältin /Syndikusrechtsanwalt gemäß §§ 3 EuRAG, 46 a BRAO

Rechtsanwaltskammer Karlsruhe Reinhold-Frank-Straße 72 76133 Karlsruhe

Ar	nlagen:				
	Lebenslauf mit Lichtbild				
	amtlich beglaubigte Kopie des Personalausweises/Reisepasses				
	Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Beruf mit Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer bzw. Dolmetscher (nicht älter als 3 Monate, § 3 Abs. 2 EuRAG)				
	Bescheinigung oder Urkunde darüber, dass keine schwerwiegenden beruflichen Verfehlungen, Straftaten oder sonstige, die Eignung für den Beruf des Anwalts in Frage stellenden Umständen gegen Sie vorliegen				
	Führungszeugnis Ihres Heimatlandes				
	Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung, § 7	EuRAG i	V.m. §	51 BRAO	
	Original/Ausfertigung oder <b>amtlich begl.</b> Ablichtung der Promotionsurkunde oder Urkunde über den Erwerb eines anderen akad. Grades			Ξr-	
	Original/Ausfertigung oder amtlich begl. Ablichtung des Arbeitsvertrages (§ 46a Abs. 3 BRAO)				
	Original/Ausfertigung oder <b>amtlich begl.</b> Ablichtung der Tätigkeitsbeschreibung, von Arbeitgeber und Antragsteller unterschrieben				İ
	unwiderrufliche Freistellungserklärung des Arbeitgebers, für den die Tätigkeit der Syndikusrechtsanwältin/des Syndikusrechtsanwalt erfolgt (s. Merkblatt " <i>Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit</i> ")				äl-
	Stellungnahme zur tatsächlichen Ausübungsmöglichkeit des Rechtsanwaltsberufs neben Syndikustätigkeit (s. Merkblatt "Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit")			ig-	
	ausgefüllter und unterschriebener Fragebogen				
Na	ame	Vorname			
Geburtsname		Staatsangehörigkeit			
Geburtsdatum		Geburtsort			
Sozialversicherungsnummer		<b>4</b>	Deutso Inform	Ilige Angabe: vermeidet Rückfragen der chen Rentenversicherung Bund (siehe ation für die Datenverarbei-inwilligungserklärung	
Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)				Telefonnummer (auch mobil):	
				E-Mail-Adresse:	

Kanzlei (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Telefonnummer:
	E-Mail-Adresse:
Kanzlei (Firma / Name des Arbeitgebers, Straße, Hausnummer, Post-	Telefonnummer:
leitzahl, Ort)	
	E-Mail-Adresse:
Hinweis: Gemäß § 27 Abs. 2 BRAO sind Sie verpflichtet, die etwaige Einrich Karlsruhe als auch der für diesen Ort zuständigen Rechtsanwaltsl in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers genügt regelmäßig nicht d	kammer mitzuteilen. Die Einrichtung einer Kanzlei
Ich beantrage gem. §§ 3 EuRAG, 46 a BRAO die Aufnah Karlsruhe	me in die Rechtsanwaltskammer
Ich bin als(Beru	ufsbezeichnung im Herkunftsstaat) in
(Ort/Staat) se	
zugelassen. Unter dieser Berufsbezeichnung will ich mich zur F waltskammer Karlsruhe niederlassen.	Rechtsbesorgung im Gebiet der Rechtsan-
Meinen Wohnsitz werde ich nach meiner Zulassung	
□ beibehalten.	
□ nehmen ab dem	
in(Straße, Hausnummer, O	r#)
(Straise, Fraustiummer, Or	
Im Falle einer Aufnahme soll meine Vereidigung (§ 4 Abs. 1 E in folgender Form erfolgen:	uRAG i.V.m. §§ 46a Abs. 4, 12a BRAO)
☐ Berufseid mit religiöser Beteuerung	
"Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissende wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts (einer Re wahr mir Gott helfe."	
☐ Berufseid ohne religiöse Beteuerung	
"Ich schwöre, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahre (einer Rechtsanwältin) gewissenhaft zu erfüllen."	en und die Pflichten eines Rechtsanwalts
☐ Gelöbnis gemäß § 12 a Abs. 4 BRAO*)	
"Ich gelobe, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren (einer Rechtsanwältin) gewissenhaft zu erfüllen."	und die Pflichten eines Rechtsanwalts
☐ Andere Beteuerungsformel gemäß § 12 a Abs. 3 BRAO	
Ich möchte anstelle des Eides gemäß § 12 a Abs. 3 BRA naue Bezeichnung) Ge *) Ausnahmeregelung; für diejenigen, die aus Glaubens- oder	esetz leisten.
Ort und Datum	Unterschrift

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 650,00 EURO wird mit Antragstellung fällig. Die Gebühr habe ich **□** auf das Konto der RAK Karlsruhe, Deutsche Bank AG, IBAN: DE61 6607 0024 0030 8338 00 **BIC: DEUTDEDB660** angewiesen. Die Anlagen bilden einen integralen Bestandteil dieses Antrags. Alle Antworten und Angaben habe ich in Kenntnis des § 36 Abs. 1 und 2 BRAO vollständig und wahrheitsgemäß abgegeben/gemacht. Die Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 32 Satz 1 BRAO i.V.m. § 26 VwVfG. Ort und Datum Unterschrift Die "Datenschutzerklärung gemäß DSGVO der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe gegenüber ihren Mitgliedern" https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/zulassung/Datenschutzerklaerung.pdf habe ich zur Kenntnis genommen. Ort und Datum Unterschrift

## Einwilligungserklärung (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Hie	rmit erkläre ich,, meine Einwilligung in
	die Verwendung meiner Sozialversicherungsnummer zur Erleichterung der Zuordnung bei der Deutschen Rentenversicherung
	die Aufnahme in den Anwaltssuchservice der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe
	die Angabe der von mir gesprochenen Sprachen im Anwaltssuchservice der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe
	die Aufnahme meines Namens und meines Geburtsdatums in die kammerinterne Geburtstagsliste
	die Weitergabe meiner Zulassung an die örtlichen Anwaltsvereine.
Mei	ne vorstehende Einverständniserklärung gilt, bis ich diese widerrufe.
	ne Betroffenenrechte gemäß Art. 12 bis 23 DS-GVO, insbesondere mein Recht, die vorstehen Einverständniserklärungen jederzeit, auch einzeln, zu widerrufen, sind mir bekannt.
Ort	und Datum Unterschrift

# Tätigkeitsbeschreibung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt

Vor- und Nachname			
I. Angaben zur Tätigkeit			
Beginn (Datum)			
Arbeitgeber (bitte vollen Namen / volle Firma)			
Adresse (zugleich Kanzleisitz):			
Unternehmensgegenstand / Gesellschaftszweck o.ä.	Registernummer		
Funktionsbezeichnung			
II. Fachliche Unabhängigkeit			
Herr / Frau wird bei der Gesellschaft / in der Organisationseinheit			
III. Merkmale der anwaltlichen Tätigkeit			
Hinweis:  Die Tätigkeitsbeschreibung muss vom Antragssteller als auch vom Arbeitgeber unterzeichnet werden.			

Tätigkeitsbeschreibung: (bitte ausfüllen)	
Die Tätigkeit beinhaltet:	
Die Prüfung von Rechtsfragen, einschließlich der Aufklärung des Sachverhalts sowie das Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten, § 46 Abs.3 Nr. 1 BRAO	Beschreibung
Erteilung von Rechtsrat, § 46 Abs. 3 Nr. 2 BRAO	Beschreibung
Die Ausrichtung der Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, insbesondere durch das selbständige Führen von Verhandlungen, oder auf die Verwirklichung von Rechten, § 46 Abs. 3 Nr. 3 BRAO	Beschreibung
Die Befugnis zu verantwortlichem Auftreten nach außen, § 46 Abs.3 Nr. 4 BRAO	Beschreibung

Andere als die oben beschriebenen Tätigkeiten (insbesondere nichtanwaltliche Tätigkeiten) Beschreibung

(Geschätzter Zeitanteil an der gesamten Arbeitszeit in Prozent)

## Erklärung des Unternehmens/Verbandes

Dem/ Der Arbeitnehmer/in wird bestätigt, dass er/sie in unserem Unternehmen als Syndikusrechtsanwältin/ Syndikusrechtsanwalt tätig ist. Die unter II. und III getätigten Angaben sind zutreffend.

Uns ist bekannt, dass der/die Arbeitnehmer/in die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin/ Syndikusrechtsanwalt beantragt. Uns ist weiter bekannt, dass von der Entscheidung über die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung abhängt. Wir verzichten hiermit vorsorglich auf eine Hinzuziehung als Beteiligter in dem Zulassungsverfahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 VwVfG.

Ort und Datum	Unterschrift (Unternehmen/ Verband)			
Ort und Datum	Unterschrift (Antragsteller)			

## Fragebogen zum Antrag

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, bitte vollständige Angaben auf unterschriebenem Blatt beifügen.

	Frage	Erläuterungen	Antworte	en
1	Haben Sie bereits anderweitig oder früher die Aufnahme in eine Rechtsanwaltskammer beantragt?	§ 26 Abs. 2 VwVfG Wenn ja, bitte Rechtsanwaltskammer ange- ben	□ nein	□ ja:
	wanskammer bearningt:			
2		Ggf. erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft) und Aktenzeichen angeben	□ nein	□ ja:
	Sind Sie vorbestraft?		Gericht/StA:	
3	Sind Sie von ehrengerichtlichen oder berufsrechtlichen Maßnahmen betrof- fen?	Es sind auch Verurteilungen und Maßnahmen anzugeben, die nicht in ein Führungszeugnis oder Behördenführungszeugnis aufgenommen werden, sofern diese Verurteilungen nicht zu tilgen sind. Die Rechtsanwaltskammer hat gem. § 41 Abs. 1 Nr. 11 BZRG ein Recht auf unbeschränkte Auskunft aus dem Register, so dass ihr gegenüber keine Rechte aus § 53 Abs. 1 Nr. 1 BZRG hergeleitet werden können (§ 53 Abs. 2 BZRG).	nein	□ ja
4	Sind oder waren gegen Sie  a) Strafverfahren  b) Disziplinarverfahren  c) Anwaltsgerichtl. Verfahren oder Ermittlungsverfahren zu den o. g. Verfahrensarten anhängig, die nicht zu einer Bestrafung oder Ahndung geführt haben?	§ 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. §§ 46 a Abs. 1 Nr. 2, 7 Nr. 1-5, 36 BRAO	□ nein Gericht/StA: AZ:	□ ja:
5	Versichern Sie, dass Sie die freiheitli- che demokratische Grundordnung nicht in strafbarer Weise bekämpfen?	§ 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. §§ 46 a Abs. 1 Nr. 2, 7 Nr. 6 BRAO	□ ja nein	
6	Leiden Sie an einer Sucht oder beste- hen sonstige gesundheitliche Beein- trächtigungen, die die ordnungsgemäße Ausübung des Anwaltsberufs beein- trächtigen könnten?	§ 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. §§ 46 a Abs. 1 Nr. 2, 7 Nr. 7 BRAO	□ nein	□ ja
7	<ul> <li>a) Sind Ihre Vermögensverhältnisse geordnet?</li> <li>b) Sind Sie in einem der vom Insolvenzgericht oder Vollstreckungsgericht zu führenden Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 InsO, § 882 b ZPO) eingetragen?</li> <li>c) Ist in den letzten drei Jahren ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über Ihr Vermögen</li> </ul>	§ 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. §§ 46 a Abs. 1 Nr. 2, 7 Nr. 9 BRAO; ggf. nähere Angaben, insbesondere über gegen Sie gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auf gesondertem Blatt.	□ ja nein □ nein	□ □ ja
	gestellt worden oder läuft ein sol- ches Verfahren?		□ nein	□ ja
8	Sind Sie durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt?	§ 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. §§ 46 a Abs. 1 Nr. 2, 7 Nr. 9 BRAO	□ nein	□ ja
9	Wollen Sie nach Ihrer Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer neben dem Beruf des Anwalts noch eine sonstige Tätigkeit ausüben?	§ 4 EuRAG i.V.m. §§ 46 a Abs. 1 Nr. 2, 7 Nr. 8 und 10 BRAO Siehe außerdem gesondertes Merkblatt "Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit"	□ nein	□ ja
10	Haben Sie seit Ihrer Bestellung zum Anwalt eine sonstige Tätigkeit ausge- übt?	Ggf. nähere Angaben im Lebenslauf	□ nein	□ ja

11	Gehören Sie in Ihrem Herkunftsstaat einem Zusammenschluss zur gemein- samen Berufsausübung an?	W	B EuRAG enn ja, wie sind dessen Bezeichnung und echtsform?	□ nein	□ ja: 
12	Werden bei einer sonstigen Stelle Personalakten über Sie geführt?	Ggf. angeben, wo diese Personalakten angefordert werden können.		□ nein	□ ja:
13	Sind Sie mit der Einsichtnahme in die unter Ziffer 1, 2, 3 und 14 angespro- chenen Akten durch die Rechtsan- waltskammer einverstanden?			□ ja nein	
14		St	euerberater	□ nein	□ ja
	Sind Sie berechtigt, eine zusätzliche Berufsbezeichnung zu führen?	Wirtschaftsprüfer		□ nein	□ ja
		vereid. Buchprüfer		□ nein	□ ja
15	Sprechen Sie weitere Sprachen? Welche?		Freiwillige Angabe: zur Veröffentlichung im Anwalts- suchservice (siehe Hinweise für die Datenver- arbeitung/ Einwilligungserklärung)		

Ort und Datum

Unterschrift

## Formulierungsvorschlag

für eine Ergänzungsabrede 1) zum Arbeitsvertrag betreffend die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung als Syndikusrechtsanwalt

Die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung der Syndikusrechtsanwältin/ des Syndikusrechtsanwalts ist gemäß § 46 Abs. 4 BRAO "vertraglich und tatsächlich zu gewährleisten". Das bedeutet in vertraglicher Hinsicht, dass die fachliche Unabhängigkeit ausdrücklicher Vertragsgegenstand sein muss. Darüber hinaus müssen die Tatbestandsmerkmale des § 46 Abs. 3 Nr. 1-4 BRAO kumulativ vorliegen.

Zwischen [Name/Firma Arbeitgeber] als Arbeitgeber und Frau/Herrn [Name, Vorname] als Arbeitnehmer/in

wird folgende Ergänzung zum Arbeitsvertrag vom [Datum] mit Wirkung zum [Datum] getroffen:

§ 1 Tätigkeit<sup>2</sup>)

- (1) Die/Der Arbeitnehmer/in ist anwaltlich beim Arbeitgeber tätig. Mit entsprechender Zulassung durch die zuständige Rechtsanwaltskammer wird sie/er als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)/ Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) vom Arbeitgeber beschäftigt.
- (2) Das Arbeitsverhältnis ist geprägt durch folgende fachlich unabhängig und eigenverantwortlich auszuübende Tätigkeiten sowie durch folgende Merkmale:
  - die Prüfung von Rechtsfragen, einschließlich der Aufklärung des Sachverhalts, sowie das Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten, (hier: eigene Tätigkeitsbeschreibung)
  - die Erteilung von Rechtsrat, (hier: eigene Tätigkeitsbeschreibung)
  - die Ausrichtung der Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, insbesondere durch das selbständige Führen von Verhandlungen, oder auf die Verwirklichung von Rechten und (hier: eigene Tätigkeitsbeschreibung)
  - die Befugnis, nach außen verantwortlich aufzutreten (hier: eigene Tätigkeitsbeschreibung)

#### § 2 Fachliche Unabhängigkeit

- (1) Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer arbeitet im Rahmen der Berufsausübung als Syndikusrechtsanwältin/ Syndikusrechtsanwalt fachlich unabhängig (§ 46 Abs. 3 und 4 BRAO). Sie/ Er unterliegt keinen allgemeinen oder konkreten Weisungen die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung ausschließen. Ihm/Ihr gegenüber bestehen keine Vorgaben zur Art und Weise der Bearbeitung und Bewertung bestimmter Rechtsfragen, er/sie arbeitet fachlich eigenverantwortlich. Er/Sie ist im Rahmen der von ihm/ihr zu erbringenden Rechtsberatung und -vertretung den Pflichten des anwaltlichen Berufsrechts unterworfen.
  - Eventuell anderslautende Regelungen im Arbeitsvertrag vom ...... zum Direktionsrecht gelten bezogen auf die anwaltliche Tätigkeit der Frau/des Herrn .....nicht mehr.
- (2) Das Direktionsrecht des Arbeitgebers im Übrigen bleibt davon unberührt.

#### § 3 Zeichnungsbefugnis <sup>3</sup>)

Die Arbeitnehmerin/ der Arbeitnehmer ist befugt, nach außen verantwortlich aufzutreten. Sie/ Er ist zeichnungsberechtigt für alle intern wie extern ausgehenden Schreiben und Schriftsätze, die sie/ er im Rahmen ihrer/ seiner Berufsausübung als Syndikusrechtsanwältin/ Syndikusrechtsanwalt fertigt.

Unterschrift/Arbeitgeber	Unterschrift/Arbeitnehmer/in
Ort, Datum	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vorlage Original oder öffentlich beglaubigte Ablichtung der Ergänzungsvereinbarung.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Aufnahme von Regelungen im Sinne von § 1 des Vorschlags sieht das Gesetz nicht ausdrücklich vor. Der Arbeitsvertrag bildet jedoch die wesentliche Grundlage, anhand derer das Vorliegen einer anwaltlichen Tätigkeit geprüft wird (BT-Drs. 18/5201, S. 34). Entsprechende Kriterien müssen sich daher aus dem Arbeitsvertrag ergeben.

³ Das Gesetz verlangt in § 46 Abs. 3 Nr. 4 BRAO zur Bejahung einer anwaltlichen T\u00e4tigkeit, dass der Arbeitnehmer befugt ist, "nach au\u00dfen verantwortlich aufzutreten". Es bietet sich an, diese Befugnis im Arbeitsvertrag zumindest in Form einer Zeichnungsbefugnis zu regeln. Entsprechende Befugnisse k\u00f6nnen jedoch auch anderweitig einger\u00e4umt werden.

## Merkblatt

für Anträge auf Aufnahme und als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt

## I. Antragstellung

Der Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt ist unter Verwendung des vorgesehenen Formblattes zu stellen. Der Antrag nebst Anlagen ist vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, Reinhold-Frank-Straße 72, 76133 Karlsruhe, zu senden.

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) Original/Ausfertigung oder öffentlich beglaubigte Abschrift des Arbeitsvertrages
- b) Original/Ausfertigung oder öffentlich beglaubigte Abschrift der Tätigkeitsbeschreibung zur ausgeübten Syndikustätigkeit, von Arbeitgeber und Antragssteller unterschrieben
- c) Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Fragebogen

Alle Ausführungen, insbesondere die Antworten zu den Fragen, halten Sie bitte so genau, dass die erforderliche Prüfung im Hinblick auf §§ 7, 46 ff. BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist. Bei eventuellen Verfahren (z. B. Strafverfahren, Ermittlungsverfahren oder Zwangsvollstreckungsverfahren) geben Sie bitte auch die Behörden bzw. das Gericht und das Aktenzeichen an.

#### II. Verfahren

Nach der Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen und der Voraussetzungen der Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt gemäß § 46 a Abs. 1 BRAO ist zunächst der Träger der Rentenversicherung anzuhören. Nach der Anhörung entscheidet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer durch Zulassungsbescheid, der Ihnen und dem Träger der Rentenversicherung zuzustellen und für beide rechtsmittelfähig ist.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird erst mit der Aushändigung der Zulassungsurkunde wirksam. Vor Aushändigung der Zulassungsurkunde ist eine persönliche Identifizierung erforderlich, da die Rechtsanwaltskammer nur nach entsprechender Identifikation Eintragungen in das bundesweite Rechtsanwaltsregister vornehmen darf.

Nach § 46 a Abs. 4 Nr. 3 BRAO darf sodann die Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung "Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)" oder "Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)" ausgeübt werden. Ihren bisherigen Beruf als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt dürfen Sie weiter unter der Bezeichnung Rechtsanwältin / Rechtsanwalt ausüben.

#### III. Hinweis zum Mitwirkungsgebot

Nach § 26 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 32 BRAO soll der/die am Verfahren beteiligte Zulassungsbewerber/in bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, sein/ihr Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Ein Antrag auf Gewährung von Rechtsvorteilen kann zurückgewiesen werden, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer infolge einer Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann.

Rechtsgrundlage der Fragen im Antragsformblatt sind die §§ 7, 27, 46 ff. BRAO.

## IV. Beginn der Mitgliedschaft bei der Rechtsanwaltskammer

Nach § 46 a Abs. 4 Nr. 2 BRAO richtet sich das Zulassungsverfahren nach den §§ 10 – 12 a BRAO mit der Maßgabe, dass abweichend von § 12 Abs. 3 BRAO unbeschadet des § 12 Abs. 1, 2 Nr. 1 und Abs. 4 BRAO mit der Zulassung rückwirkend zu dem Zeitpunkt Mitglied der Rechtsanwaltskammer wird, zu dem der Antrag auf Zulassung dort eingegangen ist, sofern nicht die Tätigkeit, für die die Zulassung erfolgt, erst nach der Antragstellung begonnen hat; in diesem Fall wird die Mitgliedschaft erst mit dem Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit begründet.

### V. Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erfolgt tätigkeitsbezogen durch die Deutsche Rentenversicherung Bund. Einen Befreiungsantrag müssen Sie gemäß § 6 Abs. 2 SGB VI bei der Deutschen Rentenversicherung Bund elektronisch stellen. Dieser Zulassungsantrag ist notwendige Voraussetzung für eine Befreiung, ersetzt aber den Befreiungsantrag nicht! Anträge auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht sind daher seit 01.01.2023 nur noch über den Link <a href="www.e-befreiungsantrag.de">www.e-befreiungsantrag.de</a> möglich. Eine Befreiung kann nach § 6 IV SGB VI bis drei Monate nach Beschäftigungsbeginn rückwirkend erfolgen, wenn binnen dieser drei Monate der Antrag auf Befreiung und ein Antrag auf rückwirkende Befreiung bei der Deutschen Rentenversicherung gestellt werden. Alle Ihre Sozialversicherungspflichten betreffenden Anträge sind daher bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu stellen.

Um das Befreiungsverfahren zu erleichtern, ist auf den Zulassungsantragsformularen der Rechtanwaltskammer ein Feld für den Eintrag Ihrer Sozialversicherungsnummer vorgesehen. Die Angabe der Sozialversicherungsnummer erfolgt freiwillig und nur zur Vereinfachung der Zuordnung Ihres Zulassungsverfahrens zu einem Befreiungsantrag.

## Merkblatt für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

## - Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit -

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 04.11.1992 - NJW 1993, 317 - wurden die Voraussetzungen für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei gleichzeitiger Ausübung einer weiteren beruflichen Tätigkeit neu definiert. Voraussetzung für die Vereinbarkeit ist, dass Sie rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, neben Ihrem Zweitberuf den Anwaltsberuf auszuüben.

Eine Unvereinbarkeit liegt nach der ständigen Rechtsprechung vor, wenn die tatsächliche Möglichkeit nicht gegeben ist, den Anwaltsberuf in einem, wenn auch beschränkten, so doch irgendwie nennenswertem Umfang auszuüben. Eine geringfügige Möglichkeit, sich als Rechtsanwalt zu betätigen, reicht nicht aus (BGHZ 33, 266, 268; BGH, Beschl.v. 17.12.1990, BRAK-Mitteilungen 1991, 102). Diese Rechtsprechung ist vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 04.11.1992 ausdrücklich gebilligt worden.

Ob ein Rechtsanwalt tatsächlich in der Lage ist, den Anwaltsberuf in nennenswertem Umfang auszuüben, bestimmt sich danach, inwieweit im Einzelfall die durch die anderweitige Inanspruchnahme bedingten Grenzen seiner Arbeitskraft ihm noch eine ordnungsgemäße Betätigung als Anwalt von mehr als nur unerheblichem Umfang gestatten. Dies ist anzunehmen, wenn der Rechtsanwalt über seine Dienstzeit hinreichend verfügen kann, während seiner Dienststunden nicht nur in Ausnahmefällen zu erreichen ist und die zu überwindende Entfernung zwischen Kanzleiort und Beschäftigungsort zu keinen erheblichen Erschwernissen für die Ausübung des Anwaltsberufs führen (BGHZ 71, 138, 142).

Ferner müssen Sie rechtlich in der Lage sein, neben Ihrem Zweitberuf die Tätigkeit eines Rechtsanwalts auszuüben. Hierzu legen Sie dem Zulassungsantrag bitte eine Kopie Ihres Anstellungsvertrages, eine Stellenbeschreibung (sofern sich die Art der Tätigkeit nicht bereits aus dem Anstellungsvertrag ergibt) sowie eine unwiderrufliche Einverständnis- und Freistellungserklärung Ihres Arbeitsgebers entsprechend dem nachfolgenden Muster bei:

Zu dem Antrag des/der ... auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erklären wir hiermit:

- unser unwiderrufliches Einverständnis, dass Sie neben Ihrer Tätigkeit als Angestellte/Angestellter den Beruf als Rechtsanwalt ausüben,
- dass Sie nicht gehalten sind, Belegschaftsmitglieder nach der Gebührenordnung oder unentgeltlich zu beraten oder zu vertreten,
- dass Sie sich auch während der Dienststunden zur Wahrnehmung etwaiger anwaltlicher Termine und Besprechungen jederzeit von Ihrem Dienstplatz entfernen dürfen, ohne im Einzelfall eine Erlaubnis hierfür einholen zu müssen, selbst wenn etwaige für Ihren Arbeitgeber wahrzunehmende Termine mit den in Ihrer Anwaltspraxis anstehenden Terminen kollidieren
- Außerhalb dieser Erklärung bestehen keine mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen, welche die anwaltliche Tätigkeit einschränken können.

Sofern Sie Ihre Kanzlei in den Räumen Ihres Arbeitgebers einrichten wollen, ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die anwaltlichen Berufspflichten, insbesondere die Verschwiegenheitsverpflichtung, gewahrt werden.

Sofern Sie als Syndikus Ihre Kanzlei in Ihrer Wohnung einrichten wollen, ist Ihre jederzeitige Erreichbarkeit, die Entgegennahme von Zustellungen und das Tätigwerden in Eilfällen sicherzustellen.